



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 30/2015

6. August 2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 Seite 1156

Studienordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 Seite 1158

Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 Seite 1292

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. August 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2015, S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat. Ausländische Studienbewerber erfüllen die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Juli 2015.

Chemnitz, den 4. August 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Schubert